

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Verpackungssystem aus Schachtel, Luftpolsterbeutel und Trockenmittel

Rechtsgrundlage	Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere Artikel 38, 39 und Anhang VIII
Erklärungsnummer	2026-P004
Verpackungskennung	PKG-BOX-XSA-01

1. Eindeutige Kennung der Verpackung

Verpackungskennung: *PKG-BOX-XSA-01*

Bezeichnung: *Verpackungssystem für Produkte*

Verwendungszweck: *Verpackung und Versand von Produkten an Endabnehmer/Handel*

2. Name und Anschrift des Erzeugers

Unternehmen	IPCOMM GmbH
Straße/Hausnummer	Walter Bouhon Str. 4
PLZ/Ort	90427 Nürnberg
Land	Deutschland
Telefon	+49 911 18 07 91-0
E-Mail/Website	info@ipcomm.de
Bevollmächtigter	„nicht zutreffend“

3. Verantwortung des Erzeugers

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser EU-Konformitätserklärung trägt der oben genannte Erzeuger.

4. Gegenstand der Erklärung

Gegenstand dieser Erklärung ist das Verpackungssystem **PKG-BOX-XSA-01**, bestehend aus den folgenden Komponenten:

Pos.	Komponente / Kennung	Funktion	Material / Spezifikation	Masse
1	Produktschachtel	Transport, Schutz und Bereitstellung	kaiserkraft / ratioform - 701690 49 (565) Material Wellpappe, braun, 1-wellig; Abmessungen: 180 x 140 x 80 mm	46 g
2	Luftpolstertasche antistatisch (ESD)	Schutz vor Staub und Feuchtigkeit	kaiserkraft / ratioform - 698573 49 (lpba40) Material Polyethylen; Dicke 120 µm Abmessungen: 200x130 mm	13g
3	Trockenmittelbeutel	Feuchtigkeitsschutz	kaiserkraft / ratioform - 695342 49 (TMB1-6) Material Beutel Papier, Inhalt Tonerde Abmessungen: 85 x 40 x 8 mm	8 g

Gesamtmasse der Verpackung: 67 g

Einordnung

- Schachtel: Produkt-Verpackung Verkauf.
- Kunststoffbeutel und Trockenmittelbeutel: Bestandteil der Produktverpackung.
- Einwegverpackung; nicht für Lebensmittelkontakt vorgesehen.

5. Erklärung der Konformität

Der unter Nummer 4 bezeichnete Gegenstand erfüllt die zum Zeitpunkt der Ausstellung anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

- Artikel 5 – Anforderungen an Stoffe in Verpackungen
- Artikel 6 – Recyclingfähigkeit, soweit die maßgeblichen Anforderungen anwendbar sind
- Artikel 10 und Anhang IV – Verpackungsminimierung und Funktionalität
- Artikel 15 – Pflichten des Erzeugers
- Artikel 38 und Anhang VII – Konformitätsbewertung und technische Dokumentation
- Artikel 39 und Anhang VIII – EU-Konformitätserklärung

Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom überschreitet gemäß den in der technischen Dokumentation aufgeführten Nachweisen nicht den anwendbaren Grenzwert von 100 mg/kg.

Die besonderen PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen nach Artikel 5 Absatz 5 sind für diese Verpackung nicht anwendbar, da die Verpackung nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen ist.

6. Normen und technische Spezifikationen

Für die Bewertung wurden, soweit anwendbar, folgende Normen, technische Spezifikationen und Nachweise herangezogen:

- EN 13427:2004 – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackungen und Verpackungsabfälle
- EN 13428:2004 – Vermeidung durch Reduzierung an der Quelle
- EN 13430:2004 – Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung
- Materialspezifikation der Schachtel:
[DSP_701690_Klappschachtel_mit Steckverschluss_de-DEpdf]
- Materialspezifikation des Kunststoffbeutels:
[DSP_698573_Luftpolsterbeutel ESD_ ableitfähig_ antistatisch_de-DEpdf]
- Spezifikation des Trockenmittelbeutels:
[DSP_695342_Trockenmittelbeutel_ weiß_de-DEpdf]
- Einhalten der Schwermetallgrenzwerte: Ja [siehe Teildokumente]
- REACH-/SVHC-Erklärungen der Lieferanten: [siehe Teildokumente]
- Recyclingfähigkeits- und Minimierungsbewertung: Ja [siehe Teildokumente]

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar. Eine notifizierte Stelle wurde nicht beteiligt; die Konformitätsbewertung erfolgte auf Grundlage der internen Fertigungskontrolle nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40.

8. Zusätzliche Angaben

Diese Erklärung gilt ausschließlich für Verpackungen, die mit den unter Nummer 4 genannten Materialien, Lieferanten, Abmessungen und Spezifikationen übereinstimmen. Änderungen an Material, Beschichtung, Druckfarbe, Klebstoff, Lieferant, Abmessungen, Gewicht, Trockenmittel oder Herstellungsverfahren müssen vor weiterer Verwendung bewertet werden. Erforderlichenfalls sind die technische Dokumentation und diese Erklärung zu aktualisieren.

Unterzeichnung

Unterzeichnet für und im Namen von	IPCOMM GmbH
Ort und Ausstellungsdatum	Nürnberg, 31.08.2026
Name	Alexander Tilichi
Funktion	ISB/ISO
Unterschrift	<u>Alexander Tilichi</u>